
Name u. Anschrift d. Antragstellers
evtl. Kanzleistempel

Ort, Datum

**An den Vorstand
der Rechtsanwaltskammer
Lessingplatz 1
38100 Braunschweig**

Antrag auf Gestattung einer Fachanwaltsbezeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

hiermit beantrage ich gem. §§ 43 c Abs. 1 S.2 BRAO i.V.m. der Fachanwaltsordnung vom 01.07.2019 die Gestattung der Bezeichnung

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Arbeitsrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Familienrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Verkehrsrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Insolvenzrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Sozialrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Erbrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Steuerrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Strafrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Verwaltungsrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Versicherungsrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Medizinrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Informationstechnologie |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Agrarrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für intern. Wirtschaftsrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Vergaberecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Migrationsrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Sportrecht |

Die Bezeichnung darf für höchstens drei Fachgebiete geführt werden (§ 43c Abs. 1 S. 3 BRAO). Für jedes Fachgebiet ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Ich mache dazu folgende Angaben:

I. Dauer der Tätigkeit als Rechtsanwalt (§ 3 FAO):

Ich bin seit..... zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und seit dem ununterbrochen als Anwalt tätig.

II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse gemäß §§ 4 und 6 der Fachanwaltsordnung:

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse füge ich anliegend folgende Lehrgangsbescheinigungen bei:

1. Fachanwaltslehrgang (§ 4 Abs. 1 und 2 FAO, § 6 Abs. 1 und 2 FAO): (Name des Instituts/Dauer des Lehrganges, von – bis)

a. Zeugnis/Bescheinigung/andere geeignete Unterlagen:

b. Aufsichtsarbeiten (mindestens drei)

2. Anderweitiger Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 Abs. 3 FAO):

III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen gemäß §§ 5 und 6 Abs. 3 der FAO):

1. Fallzahlen:

a) Verwaltungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in § 8 Nr. 2 aufgeführten Bereichen gehören.

b) Steuerrecht: 50 Fälle aus allen in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen alle in § 9 Nr. 3 genannte Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle rechtsförmlicher Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.

c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus allen der in § 10 Nrn. 1 a) bis e) und 2 a) und b) bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche- oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.

d) Sozialrecht: 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Bereiche, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren.

e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.

f) Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht.

g) Insolvenz- und Sanierungsrecht:

1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter oder als Verfahrenskoordinator gemäß § 269e InsO; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;
2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.
3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:

a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als

- Sachwalter nach § 270 InsO,
- vorläufiger Insolvenzverwalter
- vorläufiger Sachverwalter gemäß § 270b InsO
- Beauftragter gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG oder § 94 StaRUG
- Sanierungsgeschäftsführer
- Sanierungsgeneralbevollmächtigter
- Vertreter des Schuldners im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren

b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.

4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete nachzuweisen.

h) Versicherungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

i) Medizinrecht: 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.

j) Miet- und Wohnungseigentumsrecht: 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14c Nr. 1 und 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

k) Verkehrsrecht: 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1 bis 4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 3 selbständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr.1 und 2 beziehen.

m) Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

n) Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle

o) gewerblichen Rechtsschutz: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

p) Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14i Nr. 1 und 2, davon mindestens 40 Fälle, die gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von diesen 40 Fällen müssen mindestens 10 Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren und mindestens 10 Fälle die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.

q) Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle aus den Bereichen des § 14j Nr. 1 bis 6. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je 5 auf die in § 14j Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.

r) Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus den in § 14k genannten Bereichen. Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14k Nr. 1 und 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14k beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Eben solche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.

s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des in § 14l Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

t) Agrarrecht: 80 Fälle. Von diesen Fällen müssen sich mindestens jeweils 10 Fälle auf die in § 14m Nr. 1 und 2 benannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein.

u) Internationales Wirtschaftsrecht: 50 Fälle aus den in § 14n genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14n beziehen, dabei mindestens 15 Fälle aus den Bereichen des § 14n Nr. 3,4 oder 5.

v) Vergaberecht: 40 Fälle aus den Bereichen des § 14o, davon mindestens 5 gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren

w) Migrationsrecht: 80 Fälle aus dem in § 14p Nr. 1 bis 6 genannten Bereichen, davon mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mind. 15 aus den in § 14p Nr.1 bis Nr. 4 genannten Bereichen

x) Sportrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- und Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.

In dem von mir beantragten Fachgebiet habe ich als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin persönlich und weisungsfrei (Anzahl) Fälle bearbeitet, wovon mindestens gerichtliche bzw. rechtsförmliche Verfahren waren; im StrafrechtHauptverhandlungstage.

Ich verweise auf die Fallauflistung (Anlage) unter Angabe von Aktenzeichen, Gerichtsstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens (§ 6 Abs. III FAO) die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung von mir selbständig bearbeitet wurden.

Ich versichere, dass die in der beigefügten Liste aufgeführten Fälle von mir selbständig bearbeitet wurden.

Mir ist bekannt, dass dem Fachausschuss gemäß § 6 Abs. III FAO auf Verlangen Arbeitsproben vorzulegen sind.

IV. Verwaltungsgebühr:

Die Verwaltungsgebühr für das Antragsverfahren und das obligatorische Fachgespräch gemäß § 7 FAO in Höhe von **350,- €** habe ich auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Braunschweig,

Braunschweigische Landessparkasse IBAN: DE96 2505 0000 0000 4559 15 BIC: NOLADE2HXXX

überwiesen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

.....
(Unterschrift)